

# Allgemeine Regelungen für Österreich

AVB Austria exali 2019-09



# UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Ergänzende Versicherungsbedingungen für Versicherungsverträge nach österreichischem Recht 2019-09

In Ergänzung zu den vereinbarten Versicherungsbedingungen gilt:

## I. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

### 1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- Tatsachen, die seine Haftung gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten;
- den Eintritt eines Versicherungsfalls;
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

### 2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide, Klagen, Zahlungsbefehle oder sonstige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfügungen mit Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

### 3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

### 4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben und bei der Abwehr der Ansprüche mitzuwirken.

### 5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch vollständig oder teilweise anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen, selbst dann nicht, wenn er den Anspruch für begründet hält.

### 6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz

verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

## ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR ÖSTERREICH

Ergänzende Versicherungsbedingungen für Versicherungsverträge nach österreichischem Recht 2019-09

In Ergänzung zu den vereinbarten Versicherungsbedingungen gilt:

### J. Beitragszahlung

#### 1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird mit Abschluss des Versicherungsvertrags fällig. Wird die Zahlung des Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung in voller Höhe geleistet, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Erfolgt die Zahlung des Beitrags nicht rechtzeitig, besteht Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Solange die Zahlung nicht geleistet wurde ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Fälligkeit an gerichtlich geltend gemacht wird.

#### 2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind an den vereinbarten Zahlungsterminen fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Unterbleibt die rechtzeitige Zahlung, wird der Versicherungsnehmer unter Angabe der Rechtsfolgen schriftlich und auf seine Kosten zur Zahlung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und befindet sich der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % des Jahresbeitrags, höchstens aber mit 60 € im Verzug, so tritt unbeschadet der Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung die vorstehend vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

### L. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

#### 1. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer den gefahrerheblichen Umstand zwar nicht kannte, sich der Kenntnis aber arglistig entzogen hat und die Anzeige deshalb unterblieben ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist. Einzelheiten ergeben sich aus dem Österreichischen Versicherungsvertragsgesetz (ÖVersVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## M. Dauer des Versicherungsvertrags

### 1. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Jede Partei hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

## N. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

### 1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist das österreichische Recht anzuwenden.

### 2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen gegen den Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien (Handelsgericht Wien oder Bezirksgericht für Handelssachen Wien) zuständig.

### 3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Klagen gegen den Versicherungsnehmer können bei dem sachlich zuständigen Gericht in Wien (Handelsgericht Wien oder Bezirksgericht für Handelssachen Wien) oder bei dem für den Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers sachlich zuständigen österreichischen Gericht erhoben werden.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit und das anwendbare Recht bleiben jedoch unberührt.

## Q. Ansprechpartner

### 1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrifts- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

### 2. exali.de (Ihr Versicherungsmakler)

Nach dem Prinzip eines zentralen Ansprechpartners betreut exali.de als Versicherungsmakler diesen Vertrag persönlich und ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen vom Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen und vom Versicherer Markel entgegenzunehmen. Somit gelten Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers dem Versicherer bereits als zugegangen, wenn diese bei exali.de eingegangen sind. Eine separate Benachrichtigung des Versicherers Markel ist in diesem Fall nicht mehr nötig.

### **3. Versicherer Markel (Risikoträger)**

Markel Insurance SE  
Sophienstraße 26  
80333 München

Vertreten durch den Vorstand Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

Handelsregisternummer HRB 233618

### **4. Beschwerden**

Beschwerden können an

- den Versicherer Markel und dessen Vertragsverwaltung;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn) oder
- die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA, Bereich Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien) gerichtet werden.

exali AG  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dirk Czaya  
Vorstand: Ralph Günther (Vorsitz),  
Alexander Schmid

Sitz der Gesellschaft:  
Franz-Kobinger-Straße 9  
86157 Augsburg, Deutschland  
Amtsgericht Augsburg,  
HRB 34272

Finanzamt Augsburg  
Steuernummer: 103/120/20667  
Die exali AG ist als Versicherungsmakler  
nach §34 d Abs. 1 der GewO tätig.  
Registrierungsnummer D-717T-30RVX-36

Mein Business bestens versichert

exali.de